



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

**BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN**

Hackescher Markt 4/  
Neue Promenade 3 (Eingang)  
10178 Berlin

**Rotraud Hänlein**  
Erneuerbare Energien

Telefon 030 2400867-92

Telefax 030 2400867-99

E-Mail [haenlein@duh.de](mailto:haenlein@duh.de)  
Internet [www.duh.de](http://www.duh.de)

## Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestags am 15. April 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Umwelthilfe bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Drucksache 17/12638), zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 17/11369) sowie den jeweiligen Anträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (17/12681 und 17/12518) und nimmt im Folgenden dazu Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Rotraud Hänlein

# Stellungnahme

**zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drucksache 17/12638) sowie dem Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucksache 17/11369) zur Änderung des EnWG sowie den Anträgen der SPD-Fraktion (BT-Drucksache 17/12681) und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 17/12518)**

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung .....	2
2 Bundesbedarfsplangesetz – Zentrale Stromnetzplanung .....	3
2.1 Prozess und Dimension des Netzausbaubedarfs.....	3
2.2 Flexibilisierung der Start- und Endpunkte der Vorhaben .....	4
2.3 Technologien Freileitung / Erdkabel auf der Höchstspannungsebene.....	6
2.4 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung in Artikel 4.....	7
3 Energiewirtschaftsgesetz - Erdverkabelung 110 kV.....	8
4 Weitere Politikempfehlungen zum Stromnetzumbau .....	10
4.1 Wohnumfeldschutz bei der Stromnetzplanung.....	10
4.2 Modelle finanzieller Beteiligung .....	10
4.3 Deutsche Netzgesellschaft .....	10

## 1 Einleitung

Der Um- und Ausbau der Stromnetze ist von elementarer Bedeutung für die Energiewende. Er kann nur gelingen, wenn die Gesamtplanung transparent und für die breite Öffentlichkeit nachvollziehbar erstellt wird und ein fairer Interessenausgleich der negativen Folgen des Stromnetzausbaus für eine Vielzahl von Interessenvertretern, z.B. Verbraucher und Anwohner neuer oder auszubauender Stromleitungen, gelingt.

Die Deutsche Umwelthilfe begleitet den Stromnetzumbau seit knapp fünf Jahren im Dialog-Projekt „Forum Netzintegration Erneuerbare Energien“. So haben wir umfangreiche Erfahrungen mit Konflikten beim Aus- und Umbau der Stromnetze erworben und unterschiedliche Lösungsansätze erarbeitet. In einigen zentralen Handlungsfeldern wie zum Beispiel bei der Stärkung des Wohnumfeldschutzes von Anwohnern oder bei der Diskussion um Übertragungstechnologien (Freileitung/Erdkabel, Drehstrom/Gleichstrom) sehen wir noch großen Entwicklungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zu einigen Punkten Stellung:

## 2 Bundesbedarfsplangesetz – Zentrale Stromnetzplanung

### 2.1 Prozess und Dimension des Netzausbaubedarfs

Die DUH teilt grundsätzlich die Überzeugung, dass ein erheblicher Stromnetzum- und -ausbau von zentraler Bedeutung für die mittel- und insbesondere langfristige Ausweitung der Erneuerbare-Energien-(EE-) Kapazitäten entsprechend den Zielvorgaben der Bundesregierung ist. Der Informations- und Planungsprozess zum Netzentwicklungsplan 2012/2013 wie auch zum jeweils zugrundeliegenden Szenariorahmen bemüht sich erkennbar um Transparenz und Verständlichkeit. Dies begrüßen wir, sehen aber weiteren Handlungsbedarf insbesondere in der Frage der Prüfung von Alternativen, die geeignet sind, den Netzausbaubedarf zu reduzieren und den kontinuierlichen Fortgang der Energiewende abzusichern.

In der öffentlichen Diskussion wird der Netzausbau insbesondere von den vor Ort betroffenen Anwohnern oft sehr kritisch bewertet. Es ist deshalb aus Sicht und auf Basis der Erfahrungen der DUH besonders wichtig, vernünftige Alternativen und Modifikationen zu dem vorliegenden Vorschlag ernsthaft und intensiv zu prüfen und nachvollziehbar ihre Chancen auf Realisierung in einem ebenfalls vernünftigen Kostenrahmen zu bewerten. Ein Zeitverzug, insbesondere bzgl. der Realisierung notwendiger Trassen oder Trassenertüchtigungen, ist damit nicht notwendigerweise verbunden.

Aus unserer Sicht besonders wichtige Sensitivitätenprüfungen sind:

1. Untersuchung der Auswirkungen eines gezielten Erzeugungsmanagements zur Netzentlastung in den auslegungsrelevanten Netznutzungsfällen (bei netzseitiger Betrachtung Verknüpfung mit den marktseitigen Auswirkungen der Abregelung von Einspeisespitzen)
2. Alternative Regionalisierung des EE-Zubaus (Wind und Solar)
3. Überprüfung der Reduzierung des Netzausbaubedarfs durch Verringerung des Must-Run-Anteils fossiler Kraftwerke (Erhöhung der Flexibilität und Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch Erneuerbare Energien).

Die Bundesnetzagentur hat die Übertragungsnetzbetreiber im Szenariorahmen 2013<sup>1</sup> bereits verpflichtet, drei Sensitivitäten zu prüfen (Absenkung des Nettostrombedarfs/der Jahreshöchstlast, Reduzierung der Wind-Onshore-Einspeiseleistung auf 80%, Regionalisierung der installierten Leistung von Wind onshore, PV und Biomasse). Dies bewerten wir positiv, es ist allerdings noch nicht erschöpfend. Weitere Untersuchungen von Sensitivitäten sollten folgen, und die Auswahl und Ausgestaltung der zu untersuchenden Sensitivitäten sollte in einem breit angelegten Dialog mit Experten und Vertretern der Zivilgesellschaft entschieden werden. Aus Sicht vieler Umweltverbände ist die Diskussion der Eingangsparameter des Szenariorahmens entscheidender als die Diskussion um den Netzentwicklungsplan selbst. Daher empfiehlt die Deutsche Umwelthilfe, die Konsultation

---

<sup>1</sup> Genehmigung des Szenariorahmens der BNetzA v. 30. 11.12, S.3-4, II, Pkt. 2.

zum Szenariorahmen um die Diskussion und Auswahl relevanter Sensitivitäten-Prüfungen, wie z.B. die Verringerung des Must-Run-Anteils fossiler Erzeugung, zu erweitern.

Die Ergebnisse der Sensitivitäten-Prüfungen, die die Bundesnetzagentur gefordert hat, müssen bis zum 1. Juli 2013 veröffentlicht werden. Damit finden sie nicht mehr Eingang in die vorliegende Fassung des Bundesbedarfsplangesetzes, mit dem die 36 benannten Vorhaben Gesetzesrang bekommen sollen. Da der Netzplanungsprozess als lernender Prozess angelegt ist, besteht aber die Chance, dass Ergebnisse relevanter Sensitivitäten- und Alternativenprüfungen zur Grundlage des nächsten Bundesbedarfsplangesetzes werden.

Höhere Flexibilität bei Kraftwerken, verstärkte Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch Erneuerbare Energien, geändertes Verbrauchsverhalten, zusätzliche Anwendungen oder Änderungen beim Strommarktmodell können den Netzausbaubedarf verändern und müssen in die laufende Bedarfsanalyse einfließen. Dennoch sollte die Planung in vorgesehenem Umfang beginnen, um weiteren Verzug zu vermeiden. Da der Umbau zu einem erneuerbaren Energiesystem 2022 erst zu etwa 50% erfolgt sein wird, sind Anpassungen auch später noch möglich.

*DUH-Forderung:*

- *Die Auswahl und Ausgestaltung der zu untersuchenden Sensitivitäten sollte in einem breit angelegten Dialog mit Experten und Vertretern der Zivilgesellschaft entschieden werden.*

## **2.2 Flexibilisierung der Start- und Endpunkte der Vorhaben**

Die 36 im Bundesbedarfsplangesetz benannten Vorhaben im deutschen Höchstspannungsnetz bedeuten deutliche Eingriffe in die Natur und das Wohnumfeld vieler Bürger und werden zudem nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Regionale Konflikte um Leitungsprojekte begründen sich durch eine Vielzahl von realen oder vermuteten Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen, die sich oft nur schwer voneinander trennen lassen. Die Veränderung des Landschaftsbilds, befürchtete Gesundheitsrisiken durch elektromagnetische Felder, der Wertverlust von Immobilien sowie die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung sind vielfach genannte Gründe für die Ablehnung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Im Konsultationsprozess zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 hat sich gezeigt, dass auch die Standorte für Nebenanlagen wie Konverterstationen regional sehr konfliktträchtig sein können: Im Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des NEP Strom 2012 gingen private Stellungnahmen am häufigsten aus der Region Meerbusch-Osterath im Westen von Nordrhein-Westfalen zu den Vorhaben Emden/Borßum-Osterath und Osterath-Philippsburg mit dem Netzknotenpunkt Osterath als potentiell-lem Standort für eine HGÜ-Konverterstation ein (vgl. Bundesnetzagentur: Netzausbau 2012, 25.11.2012 (Kurzfassung der Bestätigung des NEP Strom 2012)).

Die Anzahl regionaler Konflikte lässt sich vermindern, wenn es gelingt, die Leitungen und erforderlichen Nebenanlagen in größerem Abstand von Wohnansiedlungen zu realisieren. Dies gilt sowohl für Leitungen in neuer als auch in bestehender Trasse und auch für notwendige Nebenanlagen wie Konverterstationen. Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme (Drucksache 819/12), die Verlagerung von Anfangs- und Endpunkten um wenige Kilometer an nahe gelegene Netzverknüpfungspunkte, insbesondere bei HGÜ-Konverterstationen, zu ermöglichen und empfiehlt eine dementsprechende Konkretisierung von Art. 1 § 1 BBPlG. Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich dem an und empfiehlt, den Suchradius für HGÜ-Konverterstationen zu erweitern und die Prüfung alternativer Standorte zuzulassen. § 1 Absatz 2 BBPlG ist dementsprechend zu erweitern.

Es ist fraglich, ob der Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan vom 25.11.2012 den Anforderungen an die Alternativenprüfung im Sinne von § 14f Abs. 2 Satz 2 UVPG genügt<sup>2</sup>. Die Bundesnetzagentur hatte die weitgehende Alternativenprüfung im Entwurf zum Umweltbericht abgelehnt, da sie „nicht mit zumutbar hohem Aufwand“ zu realisieren sei<sup>3</sup>. In der Auseinandersetzung mit der Forderung von Umweltverbänden nach einer weitergehenden Alternativenprüfung, unter anderem auch zu der Frage, ob und wo alternative Einspeisungspunkte liegen können, geht die Bundesnetzagentur auf die Möglichkeit von Standortalternativen für neu zu errichtende Nebenanlagen ein und erläutert,

*„dass im Bundesbedarfsplan aus Gründen der Rechtsklarheit bereits bestehende Netzverknüpfungspunkte in aller Regel abschließend festgelegt werden. Bei neu zu errichtenden Nebenanlagen (z. B. Umspannwerken) sind Abweichungen in den folgenden Planungsebenen denkbar. Gleichwohl bedeutet ein bereits im kommenden Bundesbedarfsplan feststehender Netzverknüpfungspunkt nicht, dass auch an dieser Stelle zusätzliche Nebenanlagen (z.B. Konverter) errichtet werden. Diese können an anderer Stelle errichtet und mit Stickleitungen an die Netzverknüpfungspunkte (z. B. das Umspannwerk) angeschlossen werden. Dies hat die Bundesnetzagentur bei der Bestimmung ihrer Untersuchungsräume durch die 10 km-Radien um die Punkte bereits berücksichtigt. In diesen Radien und darüber hinaus können sich andere aus Umweltgesichtspunkten besser geeignete Standorte für die folgenden Planungsebenen anbieten. Angesichts der HGÜ-Übertragungsmöglichkeiten ist auch ein Überschreiten der 10 km-Radien in folgenden Planungsebenen nicht ausgeschlossen.“<sup>4</sup>*

Um zu regional akzeptablen Lösungen bei der Standortfindung für Nebenanlagen an den Anfangs- und Endpunkten wichtiger Nord-Süd-Verbindungen in dicht besiedelten Regionen wie dem Ruhrgebiet zu kommen, ist die gesetzliche Festlegung eines größeren Suchradius nötig. Dabei ist der bislang vorgesehene 10km-Radius gerade in Ballungsregionen wie dem Ruhrgebiet oder der Rhein-Main-Region nicht ausreichend und muss – eventuell auch unter Prüfung anderer nahe liegender Netzverknüpfungspunkte als Start- bzw. Endpunkt einer Trasse – erweitert werden.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang zur DUH-Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 und zum Umweltbericht (SUP) zum Bundesbedarfsplanentwurf, 31.10.2012

<sup>3</sup> Bundesnetzagentur: Umweltbericht (SUP) zum Bundesbedarfsplanentwurf, 6.9.2012, S. 19

<sup>4</sup> Bundesnetzagentur: Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan-Entwurf vom 25.11.2012, S. 11

*DUH-Forderungen:*

- *Erweiterung des Suchradius für HGÜ-Konverter-Standorte in dicht besiedelten Gebieten über einen 10km-Radius hinaus, um eine flexiblere, großräumigere Standortsuche mit dem Ziel einer regional konfliktarmen Standortfindung zu ermöglichen*

### **2.3 Technologien Freileitung / Erdkabel auf der Höchstspannungsebene**

Bei der konkreten Trassenplanung in Stromnetzausbauregionen spielt die Diskussion um die Übertragungstechnologie und insbesondere die Erdverkabelung vielerorts eine große Rolle. Bisher ist die Freileitung im Drehstrom-Höchstspannungsnetz Standard, Erdkabelabschnitte sind die Ausnahme. Eine reine Freileitungslösung wird jedoch angesichts der Größenordnung des Ausbaubedarfs im Höchstspannungsnetz die Akzeptanzprobleme verschärfen. Bislang sieht der Bundesgesetzgeber auf der Höchstspannungsebene nur vier Teil-Erdkabel-Pilotprojekte nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vor, die Teil des Startnetzes des Netzentwicklungsplans Strom sind, sowie mit dem vorliegenden BBPIG-Entwurf zwei HGÜ-Teil-Erdkabel-Pilotprojekte nach § 12e Abs. 3 S. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der aktuelle Rechtsrahmen weiterhin kaum Spielraum für den Einsatz der Erdkabeltechnologie auf der Höchstspannungsebene bietet, die von vielen gesellschaftlichen Akteuren gefordert wird. Diese Möglichkeit zur Teilverkabelung halten wir vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Diskussion um neue Höchstspannungsleitungen nicht für ausreichend. In einem ersten Schritt sollten transparente Kriterien zu Anzahl, Ausgestaltung und Anforderungen an weitere HGÜ-Erdkabelpilot-Abschnitte festgelegt werden (z.B. Länge der Abschnitte, Design des umgebenden AC-Systems, geographische Lage, bautechnische Umsetzbarkeit wie Querung von Bahnstrecken, Flüssen oder anderen Strukturen). Die Kriterien sind durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen. Die Auswahl der Pilotstrecken soll nach technischen Kriterien und unter dem Gesichtspunkt der regionalen Akzeptanz, insbesondere bei zu erwartenden Konflikten wegen Siedlungsannäherung, definiert werden. In einem zweiten Schritt muss die Möglichkeit der Teilverkabelung unter Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Landschaftsbild, Kosten sowie Natur- und Wohnumfeldschutz erweitert werden.

Zur positiven Bewertung der DC-Technologie kommt ein weiterer Aspekt hinzu, der in der gesellschaftlichen Diskussion um den Stromnetzausbau relevant ist: DC-Leitungen sind von einem magnetischen Gleichfeld umgeben, aber sie verursachen kein magnetisches Wechselfeld. Da die Sorge vor den Wirkungen elektromagnetischer Wechselfelder ein wesentlicher Grund für die Ablehnung von neuen oder verstärkten Höchstspannungsleitungen vor Ort ist, ist der Einsatz der DC-Technologie, die keine derartigen Felder verursacht, sinnvoll. Gleichwohl ist die Wirkung magnetischer Gleichfelder begleitend zur Technologieeinführung zu untersuchen.

Wegen der Vorteile und Chancen innovativer Übertragungstechnologien wie der Hochspannungs-gleichstromübertragung (HGÜ) hat das DUH-Projekt „Forum Netzintegration Erneuerbare Ener-gien“ schon 2010 in den Politikempfehlungen von Plan N darauf hingewiesen, dass die HGÜ und andere innovative Technologien zügig entwickelt und erprobt werden sollen. Insofern begrüßt die DUH, dass die zentrale Netzplanung nach NEP Strom 2012/13 und darauf aufbauend der vorlie-gende Bundesbedarfsplangesetzentwurf in wesentlichen Teilen auf die Ergänzung des vermaschten Drehstromnetzes durch leistungsstarke HGÜ-Verbindungen setzt. Das Konzept er-möglicht einen verstärkten Einsatz der Erdkabeltechnologie auf der Höchstspannungsebene, denn die Gleichstromtechnologie ist im Vergleich zur Drehstromtechnologie besser geeignet für Erdka-belabschnitte. Allerdings sind die im Bundesbedarfsplangesetz bislang vorgesehenen DC-Erdkabel-Pilotstrecken nach nicht nachvollziehbaren Kriterien ausgewählt und beschränkt. Durch den Einsatz von Erdkabelabschnitten auf den HGÜ-Korridoren stehen mehr Möglichkeiten für eine konfliktarme Trassenfindung vor Ort zur Verfügung. Es ist im Bürgerdialog vor Ort nicht vermittel-bar, warum das BBPIG nur einen der drei großen HGÜ-Korridore für Teilerdverkabelung gesetzlich vorsieht. Dies umso weniger, da die Kriterien für die Auswahl nicht transparent sind. Daher spricht sich die Deutsche Umwelthilfe für die Ausweitung der Erdkabelmöglichkeit auf alle vorgesehenen HGÜ-Korridore aus.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Festlegung auf die Technologie Freileitung oder (Teil-)Erdkabel im Bundesbedarfsplangesetz, das den energiewirtschaftlichen Übertragungsbedarf zwi-schen bestimmten Netzknoten festlegt, richtig platziert ist. Sachgerechter scheint eine Festlegung auf Ebene der Bundesfachplanung bzw. Raumordnung.

*DUH-Forderungen:*

- *Ermöglichung weiterer DC-Erdkabel-Pilotstrecken nach Bundesbedarfsplan-Gesetz (BBPIG) (z.B. analog zur Regelung für Hochtemperaturleiterseile nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BBPIG) oder auf der Ebene der Bundesfachplanung bzw. Raumordnung*
- *Festlegung von transparenten Kriterien für DC- Erdkabelpilotabschnitte durch den Gesetzgeber nach technischen und Akzeptanz-Gesichtspunkten*
- *Die Möglichkeit zur AC-380kV-Teilerdverkabelung sollte nach Vorliegen von Erfahrungen mit den EnLAG-Teilkabel-Pilotstrecken zügig erweitert werden*

#### **2.4 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung in Artikel 4**

Die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, in die nach dem Wort „Energieleitungsausbaugesetz“ die Wörter „dem Bundesbedarfsplangesetz“ eingefügt werden soll, zielt auf eine Verkürzung des Instanzenwegs von drei Instanzen auf nur noch eine Instanz.

Dass diese Rechtsänderung nicht einer größeren Akzeptanz der Netzum- und –ausbaumaßnahmen dienen würde, liegt auf der Hand. Laut Art. 19 IV des Grundgesetzes steht jedermann der Rechtsweg offen, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 49 VwGO) sieht dafür grundsätzlich drei Instanzen vor und benennt die grundsätzliche Funktion des Bundesverwaltungsgerichtes als Rechtsmittelgericht. In Ausnahmefällen (bei bundespolitischem Interesse, wie z. B. dem Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“) kann der Rechtsweg auf eine Instanz verkürzt werden. Dazu bedarf es aber einer besonderen Begründung, wie zum Beispiel „der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse nach § 72 GG i.v.m. §74 GG, Abs.1, Nr. 22 (Bau von Landstraßen)“.

Beim Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) wurde bei einer geringen Anzahl von Stromleitungsbauvorhaben wegen hoher Dringlichkeit ebenfalls diese Ausnahme zugelassen. Werden diese Ausnahmen jetzt auf eine Vielzahl von Vorhaben angewendet (nämlich generell auf alle länderübergreifenden Leitungen), kehrt sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis um. Wir regen daher an, die Verkürzung des Instanzenweges zu überprüfen.

### **3 Energiewirtschaftsgesetz - Erdverkabelung 110 kV**

Der mit dem Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011 neu in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügte § 43 h zur Erdverkabelung im 110-kV-Hochspannungsbereich auf neuen Trassen hat eine wichtige Voraussetzung für eine höhere regionale Akzeptanz gegenüber dem Bau neuer Stromleitungen auf dieser Spannungsebene geschaffen. Die Erdkabelpflicht beim Neubau von 110-kV-Leitungen in neuer Trasse wurde von Netzbetreibern bereits in einigen Projekten umgesetzt. Wo dies noch nicht der Fall ist, fordert die DUH die 110-kV-Verteilnetzbetreiber, die Landespolitik sowie die beteiligten Genehmigungsbehörden dazu auf, den vom Gesetzgeber gewollten höheren Anteil an Erdverkabelung engagiert umzusetzen.

Wie der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf zur Änderung von § 43 h EnWG (Drucksache 17/11369) darstellt, hat sich bei der Anwendung dieser neuen gesetzlichen Regelung gezeigt, dass sie einen zu großen Interpretationsspielraum zulässt. Dies führe dazu, dass der Netzausbau nicht wie erforderlich beschleunigt, sondern verzögert werde. Eine Konkretisierung der Regelung sei daher notwendig. Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich der Forderung nach einer Konkretisierung an. Der Grundsatz der Erdverkabelung von Leitungen in neuer Trasse muss in der Regelung eindeutig zum Ausdruck kommen. Derzeit können Netzbetreiber mit Verweis auf den letzten Teilsatz des § 43 h auch eine Freileitung beantragen. Erst im Laufe des Verfahrens können entgegenstehende öffentliche Interessen vorgebracht und die Freileitung abgelehnt werden. Dies führt zu zeitlichen Verzögerungen und unnötigen Kosten. Das öffentliche Interesse gegen eine Freilei-

tung muss dabei im Verfahren immer wieder neu vorgebracht werden, obwohl vom Gesetz Erdkabel als Regelfall intendiert sind. Die Deutsche Umwelthilfe unterstützt daher die Bundesratsinitiative und spricht sich ebenfalls für eine Streichung des letzten Halbsatzes des § 43 h aus.

Gleichwohl gibt es in der Praxis Fälle, in denen eine Freileitung auf kurzen Streckenabschnitten auch in neuer Trasse die beste Lösung vor Ort darstellen kann und im öffentlichen Interesse liegt, beispielsweise zur Verschwenkung bestehender Leitungen weiter weg von Wohnansiedlungen. Deshalb sollte für bestimmte regional akzeptierte Fälle der Bau einer Freileitung im Ausnahmefall weiterhin ermöglicht werden, etwa wenn zugunsten von Gemeinden, öffentlicher Infrastruktur oder privater Grundstückseigentümer eine bestehende Leitung auf kurzen Streckenabschnitten verlegt wird. Die Deutsche Umwelthilfe fordert den Gesetzgeber daher auf, diese Ausnahmen klar zu definieren, beispielsweise durch eine Durchführungsverordnung o.ä. zu § 43 f oder h EnWG.

Zudem ist problematisch, dass die 110kV-Erdkabeltechnologie für den Netzbetreiber bislang wirtschaftlich nicht attraktiv ist, denn § 23 AREGV deckt Investitionen für Erdkabelprojekte für die meisten Verteilnetzbetreiber nicht ab. Hier sind zusätzliche Anreize notwendig, z.B. Investitionsbudgets für Verteilnetzbetreiber für Erdkabelprojekte bei Neubau und Ersatzneubau. Ein entsprechender Änderungsvorschlag der AG Regulierung der BMWi-Netzplattform Zukunftsfähige Netze liegt bereits vor und sollte zügig umgesetzt werden.

Die Deutsche Umwelthilfe rät, ergänzend zum formalen Genehmigungsverfahren vor Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens, informelle Vorgespräche zwischen Netzbetreiber, Behörden, Trägern öffentlicher Belange, lokalen Naturschutz- und Anwohnerinitiativen und Kommunalvertretern zu führen. So können bereits frühzeitig Fragen zur Trassenführung und eine mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch die Technologiewahl diskutiert werden. Dabei ist klar darzustellen, dass die informellen Gespräche Entscheidungen des formalen Genehmigungsverfahrens nicht ersetzen oder vorwegnehmen können.

#### *DUH-Forderungen zu Erdkabel 110kV:*

- *Umsetzung des Novellierungsvorschlags des Bundesrats zu § 43 h für einen eindeutigen Vorrang der Erdverkabelung bei gleichzeitiger Festlegung von Ausnahmeregelungen in einer Durchführungsverordnung zu § 43f/h EnWG*
- *Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen für 110kV-Verteilnetzbetreiber zur Erdkabelverlegung*
- *Einbindung kommunaler Vertreter, Bürger und Naturschützer in die Entscheidung über Ausnahmen von der grundsätzlichen Erdkabelpflicht für z.B. Ortsumgehungen in informellen Gesprächen ergänzend zum formalen Genehmigungsverfahren*

## **4 Weitere Politikempfehlungen zum Stromnetzbau**

### **4.1 Wohnumfeldschutz bei der Stromnetzplanung**

Die Anzahl möglicher Konflikte bei der Trassenplanung lässt sich vermindern, wenn es gelingt, die Leitungen weiter weg von Wohnansiedlungen zu realisieren, als es der geltende Rechtsrahmen vorsieht. Dies gilt sowohl für neue Leitungen als auch für zu ertüchtigende Leitungen in bestehender Trasse. Eine anwohnerfreundlichere Lösung, die gleichzeitig weiterhin ausreichend Planungsspielraum bietet, bewegt sich zwischen festen und flexiblen Abstandsregelungen. Feste Abstandsregelungen schaffen Sicherheit und kommen den Wünschen der Anwohner am meisten entgegen. Allerdings schränken starre Abstandsregelungen die Planung in dicht besiedelten Gebieten möglicherweise zu sehr ein bzw. verhindern eine Lösung. Flexible Regelungen bieten bessere Planungsmöglichkeiten. Sinnvoll ist eine Lösung, die feste Mindestabstandsvorgaben mit flexiblen Handlungsoptionen für definierte Ausnahmefälle kombiniert.

*DUH-Forderung:*

- *Gesetzliche Verankerung besserer Regelungen zum Schutz des Wohnumfelds von Anwohnern von Höchstspannungsfreileitungen mit dem Ziel, neue oder zu ertüchtigende Leitungen weiter entfernt von Wohnansiedlungen errichten zu können, als es im bisherigen Rechtsrahmen üblich bzw. möglich ist.*

### **4.2 Modelle finanzieller Beteiligung**

Die Transformation der Energiesysteme zu einem langfristig praktisch komplett regenerativen Energiesystem ist eine der großen Herausforderungen nicht nur für unsere Gesellschaft. Sie wird nur zu meistern sein, wenn breite gesellschaftliche Gruppen diese Herausforderung meistern wollen und – in unterschiedlicher Weise – davon profitieren können. Hierzu können finanzielle Beteiligungsmodelle an konkreten Trassenprojekten beitragen. Dies ist ein neuer Ansatz, entsprechende Modelle sind zu entwickeln und zu erproben. Die Deutsche Umwelthilfe unterstützt daher den Vorschlag, ein Anleihenmodell zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am Bau neuer Stromleitungen zu ermöglichen (Antrag von Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 17/12518). Um die Investitionssicherheit für Bürger/innen zu gewährleisten, sind eine umfassende Prüfung der Konstrukte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) sowie die Anerkennung möglicherweise höherer Geldbeschaffungskosten durch die Bundesnetzagentur sicherzustellen.

### **4.3 Deutsche Netzgesellschaft**

Mit dem im Jahr 2011 gesetzlich fixierten Netzplanungsverfahren weist die Politik bei der Planung des zukünftigen Stromnetzes den Übertragungsnetzbetreibern eine Schlüsselstellung im Pla-

nungsprozess zu. Dies ist problematisch, denn die Unternehmen verbindet ein eigenes – ihnen nicht vorzuwerfendes – betriebswirtschaftliches Interesse mit der Ausgestaltung des Netzes. Dies wird in der öffentlichen Diskussion besonders deshalb kritisch hinterfragt, da die Übertragungsnetzbetreiber erst vor wenigen Jahren (und nicht einmal vollständig) aus der Konzernstruktur der traditionell dominierenden großen Stromerzeuger des Landes entlassen wurden. Dies wäre zu heilen, wenn sich der Bund für die Phase des Umbaus des Stromnetzes an einer einheitlichen Netz AG beteiligen würde.

Mehrere Aspekte sprechen für eine Deutsche Netzgesellschaft unter staatlicher Beteiligung: Der Staat würde durch seine Beteiligung am langfristigen Stromnetz-Infrastrukturaufbau ein zentrales Gebiet der Daseinsvorsorge unterstützen, das von herausragender Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft in den nächsten Dekaden ist. Staatliche Institutionen wie die KfW könnten helfen, Investitionshemmnisse bei der Offshore-Anbindung aufzulösen oder zusätzliche Investitionserfordernisse für die neuen, leistungsstarken HGÜ-Verbindungen zu stemmen. Gleichzeitig ließe sich bei einer Gesellschaft mit staatlicher Beteiligung leichter eine Gesellschaftsform festlegen, die eine breite Beteiligung von Bürgern ermöglicht. Insofern hält die Deutsche Umwelthilfe den Vorschlag der Gründung einer Deutschen Netzgesellschaft unter staatlicher Beteiligung für sinnvoll.